

Titel: BVerwG: Beschluss vom 30.11.1971 - VIII B 9.71

Normenketten: § 132 Abs. 2 VwGO § 103 Abs. 2 VwGO § 103 Abs. 3 VwGO § 104 VwGO § 18 BVFG

vorgehend: OVG Münster, Entscheidung vom 27.11.1970 - XI A 320/69

Rechtskraft: rechtskräftig

Verfahrensrecht

Nichtzulassungsbeschwerde Auslegung des § 103 Abs. 3 VwGO

Vertriebenenrecht

Einziehung eines Vertriebenenausweises

Änderung der tatsächlichen Voraussetzungen im Hinblick auf Indiztatsachen

Text1

hat der VIII. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 30. November 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Baring und die Bundesrichter Dr. Raschke und Türke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung, der Revision im Urteil des Obergerverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1970 wird zurückgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.000 DM festgesetzt. Die Beteiligten streiten um die Einziehung des dem Kläger erteilten Vertriebenenausweises A. Der Kläger gehört der jüdischen Glaubensgemeinschaft an. Er erhielt den Vertriebenenausweis A unter anderem deswegen, weil er dargelegt hatte, er sei im Jahre 1946 durch Einbürgerung deutscher Staatsangehöriger geworden. Er hatte auch einen deutschen Reisepaß. Die Behörde schloß daraus, daß er sich in seiner Heimat in Polen zum deutschen Volkstum bekannt habe. Im Jahre 1967 hob der Beklagte seinen Bescheid über die Erteilung des Vertriebenenausweises A auf, erklärte diesen Vertriebenenausweis für ungültig und ordnete dessen Einziehung an. Widerspruch und Klage

blieben erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen mit der Begründung, die nachträglichen Ermittlungen hätten ergeben, daß der Kläger im Jahre 1946 nicht eingebürgert worden sei. Damit entfalle der tatsächliche Umstand, auf Grund dessen die Behörden beschlossen hätten, er habe sich in Polen zum deutschen Volkstum bekannt. Es könne auch nicht festgestellt werden, daß sich der Kläger auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt habe. Der Kläger sei unglaubwürdig. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde, die der Kläger auf alle drei in § 132 Abs. 2 VwGO vorgesehenen Zulassungsgründe stützt. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Verfahren des Oberverwaltungsgerichts leidet nicht an dem vom Kläger gerügten Verfahrensmangel (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Der Kläger sieht einen Verfahrensmangel darin, daß er in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht entgegen seinem Antrag nicht die Berufungsanträge stellen und begründen konnte, ehe das Oberverwaltungsgericht den Beweisbeschuß verkündet hatte, den Kläger als Partei zu den Widersprüchen in seiner bisherigen Sachdarstellung zu vernehmen. Darin liegt kein Verfahrensmangel. Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 VwGO erhebt das Gericht Beweis in der mündlichen Verhandlung. Den Ablauf der mündlichen Verhandlung bestimmt gemäß § 103 Abs. 1 VwGO der Vorsitzende oder gegebenenfalls das Gericht, soweit der Ablauf nicht rechtlich festgelegt ist. In § 103 Abs. 2 VwGO ist dazu vorgesehen, daß nach Aufruf der Sache der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vorträgt. Dadurch wird der Sach- und Streitstoff nebst den Anträgen der Beteiligten in die mündliche Verhandlung eingeführt. Der weitere Gang der mündlichen Verhandlung unterliegt der Prozeßleitung des Vorsitzenden oder gegebenenfalls des Gerichts. Denn die Regelung in § 103 Abs. 3 VwGO hat entgegen der Ansicht des Klägers nicht den Sinn, zwingend, die zeitliche Reihenfolge der in der mündlichen Verhandlung vorzunehmenden Prozeßhandlungen festzulegen. Sie will nur sicherstellen, daß die dort genannten Prozeßhandlungen nicht unterbleiben. Das ergibt schon ein Blick auf § 104 VwGO. Verfahrensrecht dient dazu, die Wahrheit so wirksam, so fair, aber auch so zweckmäßig wie möglich aufzudecken. Mit keinem dieser Gebote wäre es vereinbar, etwa anzunehmen, daß die in § 104 Abs. 1 und 2 VwGO vorgesehene Erörterung des Streitstoffes zwingend erst nach dem in § 103 Abs. 3 VwGO vorgesehenen Plädoyer der Beteiligten stattfinde und darnach, wie in § 104 Abs. 3 Satz 1 VwGO vorgesehen, die mündliche Verhandlung geschlossen werde. Mit einem solchen Verfahren wäre den Interessen der Beteiligten nicht gedient, die zu den in der Erörterung der Streitsache hervorgetretenen Gesichtspunkten zusammenfassend Stellung nehmen müssen. Damit wäre auch nicht die erstrebte Konzentration der mündlichen Verhandlung erreicht. Einerseits wäre manches, was vor der Erörterung der Streitsache im Plädoyer vorgebracht worden wäre, nach der Erörterung entbehrlich. Andererseits

müßte manches wiederholt werden. Deshalb ist es eine Frage der Prozeßleitung, in welcher Reihenfolge die in § 103 Abs. 3 und § 104 Abs. 1 und 2 VwGO vorgesehenen Prozeßhandlungen einander folgen. Ebenso liegt es im Verhältnis der in der mündlichen Verhandlung durchzuführenden Beweisaufnahme nach § 96 Abs. 1 Satz 1 VwGO zum Plädoyer nach § 103 Abs. 3 VwGO. Ob die Beteiligten nach dem Aktenvortrag nach § 103 Abs. 3 VwGO ihre Anträge stellen und begründen sollen oder ob zuvor die Beweisaufnahme durchgeführt wird, entscheidet entgegen der Ansicht des Klägers das dafür zuständige Organ (§ 103 Abs. 1 VwGO; § 98 VwGO in Verbindung mit § 450 Abs. 1 ZPO) nach seinem prozeßleitenden Ermessen. Eine Pflicht entsprechend § 103 Abs. 3 VwGO, an den Aktenvortrag immer die Antragstellung und Begründung der Anträge anzuschließen, besteht nicht (Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl., RdNr. 7 zu § 103). Weder der Vorsitzende noch das Oberverwaltungsgericht haben im vorliegenden Fall bei der Prozeßleitung Ermessensfehler begangen. Die Rechtmäßigkeit einer prozeßleitenden Maßnahme ist nach den gegebenen prozessualen Verhältnissen zu beurteilen. Abstrakte prozessuale Möglichkeiten, wie sie der Kläger zur Begründung seiner Ansicht anführt, müssen unberücksichtigt bleiben. Es lag entgegen der Ansicht des Klägers gerade in seinem Interesse, die Anträge erst nach der Beweisaufnahme zu stellen und zu begründen. Denn dadurch war es ihm möglich, das Ergebnis der Beweisaufnahme in sein Plädoyer einzubeziehen, ohne sich wiederholen zu müssen. Nach der hier gegebenen Sachlage war es ausgeschlossen, daß sich die Parteivernehmung erübrigt hätte, wenn der Kläger zuvor seine Anträge gestellt und begründet hätte. Auch eine anderweitige Erledigung des Rechtsstreits war nicht zu erwarten. Entgegen der Ansicht des Klägers liegt auch kein Verfahrensmangel darin, daß das Gericht den während der Vernehmung des Klägers als Partei gestellten Antrag, sofort plädieren zu dürfen, zurückgewiesen hat; denn das Verfahren befand sich in diesem Augenblick im Stadium der Beweiserhebung, während der nicht plädiert wird. Die Erörterung dieser prozessualen Frage verleiht der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Denn die Entscheidung ergibt sich unmittelbar aus § 103 Abs. 3, § 96 Abs. 1 Satz 1, § 104 Abs. 1 und 2 VwGO einerseits und § 103 Abs. 1 VwGO andererseits. Das angefochtene Urteil weicht weder von dem Urteil des Senats vom 29. Oktober 1959 - BVerwG VIII C 163.59 - (BVerwGE 9, 273) noch von dem vom 6. Dezember 1962 - BVerwG VIII C 75.61- (DVBl. 1963, 405 = ZLA. 1963, 240) ab (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). In dem Urteil BVerwG VIII C 163.59 hat der Senat entschieden, der Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis sei nicht einzuziehen, wenn die Behörde bei seiner Erteilung die ihr bekannten Tatsachen lediglich unrichtig gewürdigt oder die rechtlichen Voraussetzungen irrtümlich bejaht habe. Der hier gegebene Sachverhalt liegt anders. Hier hat die Behörde neue Tatsachen festgestellt. Sie hat nämlich nach den bindenden Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts (§ 137 Abs. 2 VwGO)

ermittelt, daß der Kläger im Jahre 1946 nicht eingebürgert worden war, wie sie ursprünglich entsprechend seinen Angaben angenommen hatte. Die Einbürgerung und deren Unterbleiben gilt in diesem Zusammenhang als Tatsache. Durch diese neu ermittelte Tatsache entfiel die Grundlage für den Tatsachenschluß, weil der Kläger bereits 1946 eingebürgert worden sei, habe er sich in seiner polnischen Heimat zum deutschen Volkstum bekannt. Der Senat hat allerdings in seinem Urteil BVerwG VIII C 75.61 entschieden, § 18 BVFG umfasse nur die Fälle, in denen die im Bundesvertriebenengesetz geregelten materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweises fälschlich angenommen worden seien. Bei Fehlern im Verwaltungungsverfahren seien die allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte anzuwenden. Das angefochtene Urteil weicht nicht von dieser Entscheidung ab. Im Falle des Klägers beruht die fehlerhafte Ausstellung des Vertriebenenausweises A nicht auf einem Mangel des Verwaltungsverfahrens, sondern auf einer Änderung der tatsächlichen Grundlagen einer im Bundesvertriebenengesetz geregelten materiellrechtlichen Voraussetzung für die Ausstellung dieses Ausweises. Der Kläger genießt daher gegenüber der Einziehung des Ausweises keinen Vertrauensschutz. Deshalb ist seine Beschwerde zurückzuweisen, ohne daß es darauf ankommt, inwieweit die Neufassung des § 18 BVFG durch § 6 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (BGBl. I S. 806) die Möglichkeiten, zu Unrecht erteilte Ausweise einzuziehen, erweitert hat. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes für das Beschwerdeverfahren aus § 189 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 74 BVerwGG.